

**Ordnung der Schlichtungsstelle der Kammer für  
Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im  
Land Berlin**

**Vom 17. Juni 2014**

*Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, ber. S. 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin in ihrer Sitzung am 17. Juni 2014 folgende Ordnung der Schlichtungsstelle beschlossen:*

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (Psychotherapeutenkammer Berlin) bildet gemäß § 15 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 04. September 1978 (GVBl. S. 1937, ber. 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, einen Schlichtungsausschuss.

(2) Aufgabe des Schlichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer Berlin ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer Berlin sowie zwischen den Kammermitgliedern und Dritten ergeben.

(3) Ein Schlichtungsverfahren darf nur mit Zustimmung aller Beteiligten eingeleitet werden; diese ist jederzeit widerruflich.

(4) Die Aufgabe des Schlichtungsausschusses erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammermitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.

(5) Wird zu dem gleichen Sachverhalt ein Berufsaufsichtsverfahren aufgenommen, so findet dieses unabhängig von der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens statt. Das Ergebnis der Schlichtung kann im Aufsichtsverfahren Berücksichtigung finden.

Ist aber wegen desselben Sachverhalts beim Berufs- oder beim Strafgericht ein Verfahren anhängig, so ist das Schlichtungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Verfahrens auszusetzen.

(6) Von der Schlichtung ausgeschlossen sind weiterhin Sachverhalte, für die bereits

1. eine gütliche Vereinbarung nach dieser Satzung vorliegt oder beantragt ist,
2. eine Entscheidung eines Gerichts vorliegt oder beantragt ist oder
3. ein gerichtlicher Vergleich vorliegt.

### **§ 2 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen möglichst zwei Mitglieder der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten und vier Mitglieder der Berufsgruppe der Erwachsenentherapeutinnen und -therapeuten angehören sollen. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses für Berufsordnung, Wissenschaft und Qualität im Benehmen mit dem Vorstand von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kammer für vier Jahre berufen.

(2) Die Schlichterinnen und Schlichter sollen methodenübergreifend eingesetzt werden.

(3) Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Koordinatorin oder einen Koordinator und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

### **§ 3 Persönliche Voraussetzungen**

(1) Mitglieder des Schlichtungsausschusses können lediglich Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin sein. Die Mitglieder sollen über hinreichende Kenntnisse im Bereich der Mediation verfügen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die vorzeitige Abberufung einer Schlichterin oder eines Schlichters kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten mit Zustimmung des Ausschusses für Berufsordnung, [Wissenschaft und Qualität](#) erfolgen.

### **§ 4 Schlichtungsantrag**

(1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beruht auf dem freien Willen der Parteien. Der Schlichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer Berlin wird nur auf Antrag tätig. Die Partei, die eine Schlichtung wünscht, richtet ihren Antrag schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Psychotherapeutenkammer Berlin, welche oder welcher den Antrag an die Koordinatorin oder den Koordinator des Schlichtungsausschusses weiterleitet. Im Antrag sind Grund und Zweck der Schlichtung darzulegen.

(2) Eine nicht voll geschäftsfähige Person kann einen wirksamen Antrag nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen.

(3) Kommt eine Schlichtung in Betracht, so ernennt die Koordinatorin oder der Koordinator aus der Mitte des Schlichtungsausschusses zwei Schlichterinnen oder Schlichter für das konkrete Verfahren. Die Schlichterinnen und Schlichter unterrichten die Gegenseite unter Übermittlung einer Antragsabschrift alsbald über den Schlichtungsantrag und teilen beiden Parteien die Tatsache ihrer Ernennung mit. Sie klären die Parteien über Ziele und Möglichkeiten des Schlichtungsverfahrens auf und räumen der Gegenseite eine Frist von 14 Tagen ein, um dem Schlichtungsausschuss mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren bereit ist.

(4) Stimmt die Gegenseite dem Schlichtungsverfahren zu, so teilt sie dies dem Schlichtungsausschuss innerhalb der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist schriftlich mit. Für den Fall, dass innerhalb dieser Frist keine oder eine ablehnende Antwort erfolgt, gilt die Schlichtung als gescheitert. Der Schlichtungsausschuss setzt die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Präsidentin oder den Präsidenten der Psychotherapeutenkammer Berlin davon alsbald in Kenntnis.

### **§ 5 Ablehnung der Schlichterinnen und Schlichter**

(1) Eine Schlichterin oder ein Schlichter kann abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an ihrer oder seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen. Das Recht zur Ablehnung steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

(2) Stellvertretend für das abgelehnte Mitglied beruft die Koordinatorin oder der Koordinator einen neuen Schlichter.

## **§ 6 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die vom Schlichtungsausschuss eingesetzten Schlichterinnen und Schlichter führen das Schlichtungsverfahren nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit durch. Dabei haben sie auf einen zügigen Abschluss des Verfahrens zu achten. Zur Unterstützung können die Schlichterinnen und Schlichter in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten juristische Beratung einholen. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Die Schlichterinnen und Schlichter bestimmen im Einvernehmen mit den Parteien den Ort und Termin des Schlichtungsversuches. Zu diesem Termin haben die Parteien vollständig zu erscheinen. Erscheint eine Partei oder deren notwendige Vertreterin oder notwendiger Vertreter zum vereinbarten Verhandlungstermin ohne hinreichende Entschuldigung nicht, so gilt dies als Äußerung des Willens, das Schlichtungsverfahren nicht fortführen zu wollen.

(3) Die Parteien des Verfahrens haben den Schlichterinnen und Schlichtern den Sachverhalt so vollständig und so rechtzeitig darzulegen, dass das Verfahren möglichst nach einem Termin abgeschlossen werden kann. Die Schlichterinnen und Schlichter können die Parteien während des Verfahrens jederzeit zur Vorlage weiterer erforderlicher Informationen ersuchen.

(4) Den Parteien steht es frei, sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten zu lassen oder sich zur Unterstützung eines Beistandes zu bedienen. Eine nicht voll geschäftsfähige Partei muss sich durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter im Verfahren vertreten lassen.

(5) Alle am Verfahren und Ergebnis des Schlichtungsverfahrens Beteiligten sind auch nach Amtsniederlegung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen nicht die notwendigen Mitteilungen nach § 8 Absatz 2 und 3.

## **§ 7 Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige**

Die Schlichterinnen und Schlichter können zur Aufklärung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Sachverhalts auf Vorschlag der Parteien Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige laden. Kammermitglieder, die vom Schlichtungsausschuss als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum Erscheinen und zur Auskunftserteilung verpflichtet; ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.

Für die Vernehmung der in § 1 Absatz 4 genannten Kammermitglieder (öffentlicher Dienst) als Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

## **§ 8 Ende des Schlichtungsverfahrens**

(1) Das Ergebnis der Schlichtung ist zu protokollieren und von den Schlichterinnen und Schlichtern zu unterzeichnen.

Ist die Schlichtung gelungen, ist das Protokoll von den Parteien gegenzuzeichnen.

(2) Der Vorstand der Kammer ist unverzüglich vom Ergebnis der Schlichtung zu unterrichten und erhält eine Kopie des Protokolls.

(3) Im Protokoll sind aufzunehmen:

- die vollständigen Namen und die Anschriften der Parteien sowie die Namen der gesetzlichen oder selbst gewählten Vertreterinnen und Vertreter und der Beistände,
- der Ort und der Termin der Verhandlung
- sowie Angaben über den Gegenstand des Verfahrens, den Wortlaut einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien oder die Feststellung, dass eine solche nicht zustande gekommen ist.

(4) Die Protokolle sind verschlossen aufzubewahren und nur von der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und den Beteiligten und deren Vertreterinnen und Vertretern einsehbar. Sie sind nach zehn Jahren unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bedingungen zu vernichten.

## **§ 9 Kosten des Verfahrens**

(1) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Psychotherapeutenkammer Berlin. Die Kosten, die den Beteiligten am Schlichtungsverfahren entstehen, tragen diese selbst. Die übrigen Kosten - wie z. B. für Zeugenauslagen oder Gutachten - werden von den Beteiligten anteilig getragen.

(2) Entstehen dem Schlichtungsausschuss oder einer Partei durch das unentschuldigte Ausbleiben einer Partei vom vereinbarten Schlichtungstermin besondere Kosten, so sind diese der säumigen Partei aufzuerlegen. Besondere Kosten sind nicht die bei einem Schlichtungsverfahren üblicherweise anfallenden Kosten.

## **§ 10 Schriftführung**

Für die Sitzungen des Schlichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer Berlin und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird von der Kammer eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gestellt.

## **§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses**

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin, wobei sowohl die Schlichtungstermine selbst als auch die Sitzungen des Schlichtungsausschusses wie Ausschusssitzungen gewertet werden.

## **§ 12 Berichterstattung**

Über seine Tätigkeit erstattet der Schlichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer Berlin der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung der Schlichtungsstelle tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt Berlin in Kraft.

---

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, ber. 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, genehmigt:

Berlin, den 27. August 2014  
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Im Auftrag

Özman

---

Ausgefertigt: Berlin, den 29. August 2014

Michael Krenz  
Präsident

Dorothee Hillenbrand  
Vizepräsidentin